

Kreis Blatt



— für den Landkreis Grobtes Werder —

Nr. 37

Neuteich, den 14. September

1932

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Preise für Naturalien.

Der Senat hat bestimmt, daß ab 15. September 1932 bei Feststellung des Wertes der Naturallieferungen folgende Großhandelspreise für 100 kg zugrunde zu legen sind:

Roggen im Mittel	10,28 G.
Weizen	16,13 G.
Gerste	11,25 G.
Erbsen (Viktoria) im Mittel	14,13 G.

Dem Erzeuger sind darauf als Aufschlag 30% zu gewähren. Es ergeben sich mithin folgende Preise, mit welchen die Produkte den Landwirten und den Unterfrüchtungsempfängern in Anrechnung zu bringen sind: Doppelzentner Roggen 13,36 G, Weizen 20,97 G, Gerste 14,63 G, Erbsen 18,37 G.

Tiegenhof, den 14. September 1932.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder

Nr. 1a.

Dienstweisung für die Schulkassenverwalter der ländlichen Volksschulen.

§ 1.

Die Schulkassen werden von einem Verwalter unter Aufsicht des Schulvorstandes und Oberaufsicht des Landrats verwaltet (§ 10 II. der Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen).

§ 2.

Als Grundlage für die Kassenführung dient der vom Schulvorstand gemäß der Rechtsverordnung vom 13. Mai 1932 jährlich aufzustellende und vom Landrat festzustellende Haushaltsanschlag. (Nach Formular I.)

§ 3.

Die Bestände der Schulkasse (bares Geld, Sparkassenbücher, Wertpapiere) sind von dem Verwalter in einer verschließbaren Kassette an einem sicheren Ort aufzubewahren. Größere Barbeträge, ausgezahlte Feuerversicherung oder sonstige größere außerordentliche Einnahmen, welche erst in einem späteren Zeitraum zur Auszahlung gelangen, sind zinstragend sicher unterzubringen, dergestalt, daß sie jederzeit binnen 3 Monaten längstens wieder flüssig gemacht werden können.

§ 4.

Zur Schulkasse fließen:

1. die Beiträge der zum Schulverbände gehörigen Gemeinden,
2. die Schulversäumnisstrafen,
3. etwaige Staats- oder Kreisbeihilfen,
4. sonstige im Anschlag vorgesehene oder unvorhergesehene Einnahmen.

Die Einnahmen zu 1 und 2 sind nur von den Amts- und Gemeindevorstehern und nicht von den einzelnen Zahlungspflichtigen zur Kasse abzuführen.

Die Einnahmen werden belegt:

Zu 1) im allgemeinen durch den festgestellten Haushaltsanschlag. Der Gemeindevorsteher hat dem Schulkassenverwalter schriftliche Nachricht über jede

Einzahlung an die Schulkasse zu geben. Der Schulkassenverwalter benutzt diese sowie jede andere Benachrichtigung als Einnahmebeleg.

- Zu 2) durch die vollstreckten Schulversäumnislisten.
Zu 3) durch die betreffenden Benachrichtigungen des Senats oder des Landrats.
Zu 4) durch besondere Einnahmeanweisungen des Schulvorstandes.

§ 5.

Ueber jede Einnahme hat der Verwalter Quittung zu leisten, welche von ihm allein mit Gültigkeit vollzogen wird.

Wenn Einnahmerückstände nach den Fälligkeitsterminen vorkommen, so hat der Verwalter ein Restverzeichnis aufzustellen und dem Schulvorstande vorzulegen. Der Schulvorstand hat die Einziehung der rückständigen Einnahmen eventl. im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu betreiben.

§ 6.

Aus der Schulkasse sind zu zahlen:

1. die etatsmäßig vorgeesehenen Ausgaben,
 2. außerordentliche Ausgaben für Schulzwecke.
- Sämtliche Zahlungen dürfen nur gegen Quittung der Empfänger geleistet werden.

Die Ausgaben zu 1) sind von dem Schulkassenverwalter nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden des Schulvorstandes bzw. dessen Stellvertreters zu leisten. Ueber den im Etat vorgeesehenen Betrag für Lehr- und Lernmittel sowie Jugendpflege und Wandertage verfügt der Schulleiter selbständig.

Die Ausgaben zu 2), die nicht im Haushaltsanschlag vorgeesehen sind, dürfen nur auf Beschluß des Schulvorstandes und ebenfalls unter Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters geleistet werden.

Bei Anweisung der Rechnungen pp. genügt der Vermerk des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters auf dem Anweisungsbeleg „Angewiesen“ und die Unterschrift des Anweisenden.

§ 7.

Alle Einnahme- und Ausgabebelege sind mit laufender Nummer zu versehen und in einem Schnellhefter ordentlich zusammengeheftet aufzubewahren. Die Belege sind für jedes Rechnungsjahr gesondert zu heften.

§ 8.

Der Verwalter ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen.

§ 9.

Das Kassenbuch ist nach den nachstehenden Formulare II und III einzurichten. Die einzelnen Seiten sollen die Größe von 21:33 Zentimeter haben und liniert werden. Das Buch ist durchweg mit Seitenzahlen zu versehen und dauerhaft einzubinden.

Das erste Fünftel des Buches ist nach dem Formular II für die Einnahmen, die letzten vier Fünftel sind nach dem Formular III für die Ausgaben einzurichten.

Dem Buche ist diese Geschäftsanweisung und das nachstehende Muster für die Buchführung vorzudrucken oder vorzuheften.

§ 10.

Der Betrag jeder Einnahme und jeder Ausgabe ist sofort in zwei Spalten einzutragen; zunächst in Spalte „Hauptbetrag“ (Spalte 7) und sodann in eine der folgenden Spalten, deren Uberschriften mit den Abschnitten des Anschlags übereinstimmen. Die Eintragungen in die Spalten 8—11 haben den Zweck,

bei dem Rechnungsabluß ersichtlich zu machen, ob die tatsächlich vereinnahmten und verausgabten Beträge die in dem Anschläge ausgesetzten Summen erreichen oder überschreiten. Die Einnahmen und Ausgaben, die im Anschläge nicht vorgezehen sind, sind in Spalte 12 zu buchen. In Ausgabespalte 12 sind auch solche Rechnungen zu buchen, die aus Mangel an Geldmittel nicht beglichen werden konnten und auf das folgende Jahr übernommen werden müssen.

§ 11.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Verwalter dem Schulvorstand über die Schulkasse Rechnung zu legen und zu diesem Zweck die abgeschlossenen Kassensbücher nebst Belegen, Zahlungsanweisungen und Quittungen und den Kassenbestand vorzulegen. Wird die Rechnung für richtig befunden und sind die bei der vorigen Rechnungslegung gezogenen Erinnerungen erledigt, so wird dem Verwalter von dem Schulvorstand schriftlich Entlastung erteilt, wobei unerhebliche Erinnerungen zur nächsten Rechnungslegung zu verweisen sind. Stellen sich dagegen bei der Rechnungslegung erhebliche Unregelmäßigkeiten heraus, so ist dies in einem Protokoll festzustellen und das letztere unverzüglich dem Landrat einzureichen.

Die Kassenbelege sind vom Schulkassenverwalter 5 Jahre aufzubewahren bezw. seinem Nachfolger ordnungsmäßig zu übergeben.

§ 12.

Bis zum 1. Mai eines jeden Jahres hat der Schulvorstand dem Landrat von der erfolgten Kassenrevision und Rechnungsabnahme durch den Schulvorstand Anzeige zu machen, und zwar unter Angabe der Abschlußzahlen:

- a) der Summe aller Einnahmen (A. Spalte 7);
- b) der Summe aller Ausgaben (B. Spalte 7);
- c) der Summe des Bestandes oder Fehlbetrages;
- d) der Summe der vom Schulverbände an die Schulkasse eingezahlten Beiträge (A. Spalte 10).

Bei Ziffer d) muß ersichtlich sein, ob und welche Gemeinden des Schulverbandes noch mit der Zahlung von Schulbeiträgen für das verflossene Rechnungsjahr im Rückstande sind.

§ 13.

Der Schulvorstand, welcher für die ordnungsmäßige Verwaltung der Kasse mithaftet, ist befugt und verpflichtet, außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen. Die gleiche Befugnis steht dem Landrat zu.

Dem Vorsitzenden des Schulvorstandes oder dessen Stellvertreter steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in das Schulkassenbuch zu nehmen. Eine Revision darf jedoch nur auf Beschluß des Schulvorstandes erfolgen.

§ 14.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes ist für die gehörige Befolgung dieser Geschäftsanweisung verantwortlich.

§ 15.

Die Dienstanweisung für die Kassenrendanten vom 13. November 1906 wird hierdurch aufgehoben. Danzig, den 16. August 1932.

Der Senat,

Abteilung für Wissenschaft, Kunst, Volksbildung und Kirchenwesen.

W II a 4 — 2a.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Was die in vorstehender Dienstanweisung angeführten Formulare anbetrifft, nehme ich hierbei auf das amtliche Schulblatt der Freien Stadt Danzig Nr. 9 Seite 33 bis 35 vom 1. 9. 1932 Bezug.

Tiegenhof, den 12. September 1932.

Der Landrat.

Nr. 2.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die alljährlich zweimal und zwar je einmal im Sommer und Winter abzuhaltenen Revisionen der gewerblichen Anlagen hin. Ich mache hierbei gleichzeitig darauf aufmerksam, daß

gemäß meiner Rundverfügung vom 7. 6. 1932 — Nr. 2073 S — im Einvernehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt künftighin die Regelung dahin getroffen worden ist, daß die Ortspolizeibehörden die Katasterblätter bis zum 15. 10. j. Js. an mich einzufenden haben.

Tiegenhof, den 6. September 1932.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Erinnerung.

Die Herren Gemeindevorsteher, die noch mit der Abführung der Beiträge zur Landw. Berufsgenossenschaft für das Jahr 1932 im Rückstande sind, werden mit Bezug auf die Erinnerung vom 3. 8. 1932 — R. N. IV/2047 — nochmals ersucht, die Beträge nunmehr bestimmt binnen 14 Tagen an die hiesige Kreisfiskalkasse abzuführen.

Tiegenhof, den 12. September 1932.

Der Kreisaußschuß.

Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Maurer Leo Wroblewski, geb. 5. 4. 02 in Stuhm, zuletzt wohnhaft in Tralau, dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 1. September 1932.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Melker Anton Saminski dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 6. September 1932.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher, sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem am 15. Februar 1905 zu Banin geborenen Kutscher Bernhard Klawikowski anzustellen und im Ermittlungsfalle an das Jugendamt des Kreises Danziger Höhe — zum Altenschild IV c 28 St. — Mitteilung zu machen.

Tiegenhof, den 9. September 1932.

Jugendamt

des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Bestätigung eines Schiedsmanns.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 26. 8. 1932 ist der Gastwirt Gustav Fischer in Holm als Schiedsmann des Schiedsmannbezirks 33 für die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden.

Tiegenhof, den 8. September 1932.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Nr. 7.

Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmann-Stellvertretern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 20. Juli 1932 sind für die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden:

- 1. als Schiedsmann des Schiedsmannbezirks 11 Herrmann, Eduard, Hauptlehrer in Ließau;
- 2. als stellb. Schiedsmann des Schiedsmannbezirks 11 Barnowski, Paul, Gemeindevorsteher in Ließau;

3. als stellv. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 3 Lippe, Paul, Besitzer in Biedel;
 4. als stellv. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks 19 Schülke, Fritz, Hofbesitzer in Neuteichsdorf.
 Tiegenhof, den 8. September 1932.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Rotlauf und Schweinepest.

Unter den Schweinebeständen des Hofbesizers Johann Gottschalk-Feherzvorderkampen, des Melkers Großmann und des Eigentätners Berker in Schadwalde ist amtstierärztlich der Ausbruch von Rotlauf und unter dem Schweinebestand des Hofbesizers Johann Bergmann-Biesterfelde ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 13. September 1932.

Der Landrat.

Nr. 9.

Jagdscheine.

Im Monat August d. Js. sind folgende Jahresjagdscheine ausgestellt worden:

- 1.) Gutspächter Fritz Schröter-Gichwalde,
- 2.) Landwirt Herbert Jost-Dammfelde,
- 3.) Landwirt Max Lemke-Stobbenndorf,
- 4.) Gutbesitzer Gustav Schröter-Mierau,
- 5.) Landwirt Karl Tornier-Tragheim,
- 6.) Landwirt Kurt Wiens-Stuba,
- 7.) Gutbesitzer Erich Ebeling-Kunzendorf,
- 8.) Landwirt Johannes Warfentin-Mielenz,
- 9.) Kaufmann Artur Wiebe-Ladefopp,
- 10.) Landwirt Bernhard Bruck-Altenu,
- 11.) Landwirt Willi Janzen-Gnojau,
- 12.) Hochbautechniker Kurt Schulze-Platenhof,
- 13.) Fischer Gustav Glage-Grenzndorf B.

Tiegenhof, den 6. September 1932.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Generalversammlung

des Ent- und Bewässerungsverbandes der Schwente am Montag, den 26. September 1932, nachmittags 1/25 Uhr in Neuteich, Deutsches Haus.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht für die Zeit vom 17. 4. 31 bis zum 20. 9. 32.
2. Bericht der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstandes und Kassierers.
4. Aenderung der Satzung § 12c Abs. 1 und 2 und § 12a Beitragseinzahlung.
5. Festsetzung des Beitrages für 1932.
6. Verschiedenes.

gez. Gustav Fieguth,
 Verbandsvorsteher.

— Eine Erhebung über den Warenverkehr zwischen Danzig und Polen wird auf Grund der Rechtsverordnung des Senats vom 6. August d. Js. in kürzester Frist erfolgen. Zur Feststellung eines Adressenverzeichnisses derjenigen im Freistaat ansässigen Firmen, die entweder von Polen Waren beziehen oder nach Polen Waren liefern, hat sich als unumgänglich notwendig herausgestellt, vorerst eine entsprechende Umfrage bei den Handel- und Gewerbetreibenden des Freistaates zu veranstalten. Auch ein bereits vorhandenes Verzeichnis über die im Freistaat ansässigen Export-Industriebetriebe, einschließlich der Betriebe der landwirtschaftlichen Nebengewerbe soll durch diese Umfrage überprüft und vervollständigt werden. Da diese Erhebung den Interessen der gesamten Freistaatsbevölkerung dienen soll, ganz besonders aber den Interessen der mit Polen Handel treibenden Firmen, Gewerbetreibenden usw., sowie nicht zuletzt auch den Interessen der Export-

industrie des Freistaates, liegt es im eigenen Interesse jedes Empfängers einer Anfrage, die gestellten Fragen auf der vorgedruckten Postkarte sofort zu beantworten und diese Postkarte auch sofort wieder abzusenden. Wer nicht unverzüglich die Fragen beantwortet, setzt sich außerdem der Gefahr einer empfindlichen Bestrafung aus.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind am Lager:

Abteilung G.

- Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- Nr. 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- Nr. 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestigung.
- Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
- Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- Nr. 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- Nr. 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- Nr. 8. Jagdpachtbedingungen.
- Nr. 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- Nr. 10. Jagdpachtvertrag.
- Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- Nr. 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- Nr. 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- Nr. 14. Nachweisung über Aufwendung für Kleinrentner.
- Nr. 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützung.
- Nr. 15.
- Nr. 16. Steuerzettel u. Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- Nr. 17. Mahnzettel.
- Nr. 18. Öffentliche Steuermahnung.
- Nr. 19. Ersuchen an eine andere Gemeinde um Übernahme einer Zwangsvollstreckung.
- Nr. 20. Pfändungsbefehl.
- Nr. 21. Zustellungsurkunde.
- Nr. 22. Pfändungsprotokoll.
- Nr. 23. Pfändungsprotokoll b. fruchtlosem Pfändungsversuch.
- Nr. 24. Versteigerungsprotokoll.
- Nr. 25. Zahlungsverbot.
- Nr. 26. Ueberweisungsbeschluss.
- Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- Nr. 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- Nr. 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- Nr. 30. Melderegister.
- Nr. 31. Abmeldebescheinigung.
- Nr. 32. Anmeldebescheinigung.
- Nr. 32a. Zuzugsmeldung.
- Nr. 32b. Fortzugsmeldung.
- Nr. 32c. Fremdenmeldezettel.
- Nr. 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Nr. 36a. Ärztl. Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.
- Nr. 36b. Zahn-Behandlungsschein für Kriegshinterbliebene.

Abteilung A.

- Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- Nr. 2.
- Nr. 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.

- Nr. 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 Nr. 5. Arztl. Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 Nr. 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
 Nr. 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 Nr. 9. Behördl. Bescheinigung über den Antragsteller.
 Nr. 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
 Nr. 11. Führungsattest.
 Nr. 12. Strafverfügung.
 Nr. 13. Verantwortliche Vernehmung.
 Nr. 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
 Nr. 15. Vorladung zur Vernehmung.
 Nr. 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
 Nr. 16a. Ursprungszeugnis (für Märkte).
 Nr. 17. Strafaktenbogen.
 Nr. 18. Paßverlängerungsschein.
 Nr. 18a. Unfallanzeigen.
 Nr. 19. Unfalluntersuchungs-Verhandlungen.
 Nr. 20. Bauerlaubnis.
 Nr. 20a. Todesbescheinigung.
 Nr. 21. Beerdigungsschein.
 Nr. 22. Haushaltsplan des Amtsbezirks.
 Nr. 23. Beschluß betr. Prüfung der Amtskassenrechnung.

Für Schiedsmänner:

- Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
 Nr. 2. Vorladung für den Beklagten.
 Nr. 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Fördert 
Danzigs Wirtschaft!

**Kauft Danziger Ware,
 gebt Aufträge an die
 Danziger Industrie und
 das Danziger Gewerbe,
 beschäftigt Danziger Handwerker,
 Arbeiter und Angestellte,
 kauft Danziger Landesprodukte,
 bedient Euch des Danziger Handels,
 benutzt Danziger Verkehrsmittel.**

**Denn: Not der Wirtschaft
 gefährdet
 Staat und Volkstum!**

Zeugnisse und Zeugnishefte

zu haben bei

R. Pech & W. Richert Neuteich.

Lassen
 Sie
 Ihre
 Zeitschriften,
 Gesetzsammlungen
 schnellstens
 einbinden!

Sie sparen dadurch viel Zeit und Geld,
 verlieren keine Hefte, finden die gesuchten Aufsätze schnell, Ihre Bücherei gewinnt an Aussehen.

R. Pech & Richert

Neuteich.

Kontobücher u. Protokollbücher

in großer Auswahl empfohlen

R. Pech & Richert, Neuteich.

Inferieren bringt Gewinn!